



An den Grossen Rat

18.5080.02

WSU/P185080

Basel, 28. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

Interpellation Nr. 19 von Sebastian Kölliker betreffend „Chemiemülldeponien im Kleinbasel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. März 2018)

Wie einem Medienbericht (<https://app.barfi.ch/Titelgeschichten/Klybeck-Spielplatz-auf-Sondermuelldeponie>) zu entnehmen ist, hat es im Klybeck-Quartier drei Chemiemülldeponien unter der Erde. Welche Gefahr von diesen Chemiemülldeponien ausgeht, ist nicht öffentlich bekannt.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Von wie vielen Chemiemülldeponien im Kleinbasel weiss der Regierungsrat?
2. Kann der Regierungsrat die Standorte der Chemiemülldeponien genau bezeichnen und im Rahmen dieser Interpellation Angaben dazu machen?
3. Kann der Regierungsrat Angaben zur Menge und Zusammensetzung des Chemiemülls an den Standorten im Kleinbasel machen?
4. Weiss der Regierungsrat bis wann dieser Chemiemüll beseitigt wird?
5. Welche akuten und weniger akuten Gefahren gehen für Bevölkerung und Natur von diesem Chemiemüll aus?
6. Ist der Regierungsrat bereit sich dafür einzusetzen, dass bestehende Überwachungen und Untersuchungen hierzu der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Für die Beantwortung dieser Interpellation ist es wichtig, die Geschichte des Klybecks zu kennen:

Das gesamte Gebiet Klybeck und angrenzende Teile von Kleinhüningen sind eine grossflächige künstliche Auffüllung, die zwischen 1885 und 1920 im Zuge der Melioration des Überschwemmungslandes zwischen Wiese und Rhein mit Aushub, Bauschutt, Haus- und Gewerbeabfällen, Abfällen aus der chemischen Industrie (nur auf einige Gebiete beschränkt), Ofenschlacken usw. um 2 bis 5 Meter aufgefüllt wurde. 1895 legte der Grosse Rat das Strassennetz fest und bestimmte, dass alle Strassen über der Hochwassergrenze der Wiese erstellt werden müssen. Die Strassen wurden auf Dämmen errichtet und das Land rechts und links wurde als Platz für Schutt-ablagerungen aus der Stadt vorgesehen. Bereits bestehende Gebäude mussten angehoben oder abgerissen werden. Diese Auffüllungen sind heute noch flächendeckend vorhanden. Bedingt durch diese heterogene Zusammensetzung des Abfallmaterials variiert der Schadstoffgehalt stark.

Das Gebiet zwischen Dreirosen- und Klybeckstrasse gehört zu den ältesten Industriegebieten Basels. Bereits ab 1864 entstanden dort die Gebäude der Firmen Bindschedler & Busch sowie Gerber & Cie, die sich 1896 zur Ciba vereinigten. Bei den ursprünglichen Gebäuden handelte es sich um ein- bis zweigeschossige Produktionslokale für die Herstellung von Seidenfarbstoffen. Von 1885 bis 1915 kamen noch weitere Produktionslokale im nördlichen Arealteil dazu, wie die Produktion von Anilin-, Küpen- und Azo-Farbstoffen, Zwischenprodukte sowie ein Chemikalienlager.

Es ist bekannt, dass sich Abfälle aus der chemischen Industrie unmittelbar bei den alten Arealen befinden. Die Areale der chemischen Industrie im Klybeck wurden in der Vergangenheit historisch und technisch untersucht und die Grundwasserbelastung detailliert abgeklärt. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das Klybeckgebiet – mit Ausnahme des sich bereits in Sanierung befindlichen Teilbereichs im Areal 3 – gemäss Altlastenverordnung als belasteter und überwachungsbedürftiger Standort zu qualifizieren ist. Da die Areale grösstenteils flächendeckend versiegelt und vor eindringendem Niederschlagswasser geschützt sind und keine Schutzgüter gemäss Umweltschutzgesetzgebung gefährdet sind, besteht zum heutigen Zeitpunkt kein Sanierungsbedarf gemäss Altlastenverordnung. Allerdings sieht Art. 3 Altlastenverordnung vor, dass belastete Standorte nur bebaut oder verändert werden dürfen, wenn sie dadurch nicht sanierungsbedürftig werden, ihre spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird oder sie gleichzeitig saniert werden. Der Kanton stellt die Einhaltung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen sicher.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Von wie vielen Chemiemülldeponien im Kleinbasel weiss der Regierungsrat?

Dem Regierungsrat sind im Kleinbasel keine Chemiemülldeponien gemäss Altlastenverordnung bekannt. Es ist jedoch dokumentiert, dass sich unmittelbar angrenzend an einzelne Produktionsbauten der ehemaligen Ciba neben den üblichen Bauschutt- und Schlackenablagerungen auch Rückstände aus der Farbstoffchemie befinden.

Frage 2: Kann der Regierungsrat die Standorte der Chemiemülldeponien genau bezeichnen und im Rahmen dieser Interpellation Angaben dazu machen?

Chemische Abfälle befinden sich mehrheitlich in der Auffüllung des Altrheinarmes und auf der ehemaligen Klybeckinsel, d.h. im Bereich des Altrheinwegs angrenzend an das Novartis-Areal bis zum Rheinufer. Sie wurden in diesem Bereich bereits beim Bau des Kläranlage-Hauptsammelkanals 1980 angetroffen, vom geologischen Büro Dr. Reber beschrieben und als „Chemieschlamm“ bezeichnet. Der Regierungsrat hat keine Hinweise darauf, dass im Klybeck ausserhalb der genannten Altrheinauffüllung Abfälle aus der chemischen Produktion abgelagert wurden.

Frage 3: Kann der Regierungsrat Angaben zur Menge und Zusammensetzung des Chemiemülls an den Standorten im Kleinbasel machen?

Die vom Kanton veranlasste technische Untersuchung (Juli 2003) ergab, dass das Werkareal in der Nähe des Rheins grossflächig belastet, jedoch nicht sanierungsbedürftig ist. Bei den Abfällen aus der chemischen Industrie handelt es sich mehrheitlich um verschmutzte Schlacken, Brandrückstände, chemisch-metallische Abfälle und Filterrückstände aus der Farbstoffproduktion. Das beschriebene Material ist als stark belastet zu klassieren. Bei den vom geologischen Büro Dr. Reber als „Chemieschlamm“ bezeichneten Standorten hat der Kanton die Bohrprofile gründlich untersucht. Bis zu einer Bohrtiefe von 6 Metern finden sich dort vorwiegend Bauschutt, Abbruch-

und Aushubmaterialien, durchsetzt mit schwarzen, schlammartigen Abfällen aus der Farbstoffproduktion.

Frage 4: Weiss der Regierungsrat bis wann dieser Chemiemüll beseitigt wird?

Gemäss Art. 3 Altlastenverordnung dürfen belastete Standorte nur bebaut oder verändert werden, wenn sie dadurch nicht sanierungsbedürftig werden (z.B. bei Entsiegelung) oder mit dem Bau gleichzeitig saniert werden. Wird jedoch im Rahmen von Bauvorhaben die Oberflächenversiegelung aufgebrochen, muss einer möglichen Schadstoffaustragung ins Grundwasser durch geeignete Massnahmen vorgebeugt und ein Entsorgungs- bzw. – sofern die Bautätigkeit eine Sanierungspflicht auslöst – ein Sanierungskonzept ausgearbeitet werden. Bei Baumassnahmen im gesamten Gebiet der Auffüllung Klybeck wurden und werden daher in der Baubewilligung strenge Auflagen gemacht, die sicherstellen, dass der Aushub vorgängig untersucht und korrekt entsorgt wird und dass es durch die Baumassnahmen nicht zur einer Belastung des Grundwassers und der Umgebung kommen kann. Das belastete Material wird somit erst bei Bauarbeiten ausgehoben und ordnungsgemäss entsorgt.

Frage 5: Welche akuten und weniger akuten Gefahren gehen für Bevölkerung und Natur von diesem Chemiemüll aus?

Gemäss den Berichten vom Geotechnischen Institut und Dr. Reber geht von den angetroffenen Konzentrationen im heutigen Zustand keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Umwelt aus. Der grösste Teil der belasteten Arealfäche ist versiegelt. Man kann allerdings davon ausgehen, dass gerade die gut wasserlöslichen Schadstoffe bereits vor Jahren in grösseren Mengen ausgewaschen wurden. Die im Abstrombereich der Werkareale vom Kanton durchgeführten Grundwasseruntersuchungen zeigen, dass auch heute noch im Auffüllmaterial nachgewiesene Schadstoffe gefunden werden, allerdings in Konzentrationen, die für Bevölkerung und Natur nicht gefährlich sind.

Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit sich dafür einzusetzen, dass bestehende Überwachungen und Untersuchungen hierzu der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden?

Sämtliche vom Kanton durchgeführten amtlichen Untersuchungen werden nach Abschluss der Öffentlichkeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Resultate aus Untersuchungen, die private Unternehmen im Rahmen ihrer eigenen Abklärungen freiwillig und ohne dass dies durch das zuständige Amt verfügt wurde, durchgeführt haben, gehören dem Auftraggeber, also den privaten Unternehmen und müssen bei diesen eingefordert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin